

Satzung des Vereins Edith Maryon Kunstschule e.V.

in der von der Mitgliederversammlung am 24.06.2011 beschlossenen Fassung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Edith Maryon Kunstschule e.V.". Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und ist unter der Nr. 1606 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Künste auf der Grundlage der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners. Der Vereinszweck wird insbesondere - jedoch nicht ausschließlich - durch den Betrieb der "Edith Maryon Kunstschule" verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Soweit Hilfen zum Lebensunterhalt für Studierende geleistet werden, geschieht dies unter Beachtung des §53 Ziffer 2 der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Leistungen des Vereins, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst im gemeinnützigen Rahmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Vereinsmitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen. Über die Aufnahme eines neuen Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vereinsvorstand die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ab, kann der abgelehnte Bewerber eine Beschlussfassung über seinen Aufnahmeantrag in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Auf diese Möglichkeit ist er bei der Mitteilung über die Ablehnung seines Aufnahmeantrages schriftlich hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitgliedes
 - b) durch Vereinsausschluss
 - c) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden kann.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand.

- (4) Von den Vereinsmitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden; gegebenenfalls werden die Beitragshöhe und deren Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keine Ansprüche bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einmal abzuhalten. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vereinsvorstand einberufen werden; die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder verlangt wird. Zu jeder Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
 - c) die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
 - d) die Aufnahme eines neuen Vereinsmitgliedes, sofern der Aufnahmeantrag eines Bewerbers zuvor vom Vereinsvorstand abgelehnt worden ist,
 - e) die Vereinsauflösung und die anschließende Verwendung des Vereinsvermögens.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, für Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern erforderlich.

- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer sowie einem weiteren bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglied zu unterzeichnen.

§ 6 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vereinsvorstand bleibt auch über die Wahlperiode hinaus im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind.

- (2) Die nachträgliche Wahl zusätzlicher Vorstandsmitglieder ist auch während des Laufs einer Wahlperiode zulässig.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus dem Vorstand aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als drei Personen, so kann der verbliebene Vorstand Vereinsmitglieder als kommissarische Vorstandsmitglieder berufen, deren Amt erst mit der nächsten Mitgliederversammlung endet.

- (4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

- (5) Der Vereinsvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt und zeichnungsbefugt.

- (6) Der Vereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen ist.

§ 7 Innere Freiheit der Edith Maryon Kunstschule

- (1) Der Verein fühlt sich der Wahrung der Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre im Betrieb der Edith Maryon Kunstschule in besonderer Weise verpflichtet. Diese Freiheiten entbinden die in der Edith Maryon Kunstschule Tätigen jedoch nicht von der Beachtung der satzungsgemäßen Vereinszwecke. Von der Schule angebotene Studiengänge sollen den vergleichbaren staatlichen Ausbildungsgängen gleichwertig ausgestaltet sein.

- (2) Die Geschäftsordnungen, Ausbildungsordnungen, Prüfungsordnungen und vergleichbare Regelwerke für die Edith Maryon Kunstschule werden von dem Kollegium der Schule beschlossen. Diese Regelwerke sind dem Vereinsvorstand jeweils schriftlich vorzulegen und werden für die Edith Maryon Kunstschule verbindlich, wenn nicht der Vorstand den vorgeschlagenen Regelungen widerspricht. Macht der Vereinsvorstand von diesem Vetorecht Gebrauch, so hat er unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher über das vom Kollegium vorgeschlagene Regelwerk zu beschließen ist. Bis zu der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung wird das strittige Regelwerk noch nicht verbindlich. Der Vereinsvorstand ist nicht berechtigt, selbst derartige Regelwerke für die Edith Maryon Kunstschule zu beschließen.

- (3) Die innere Freiheit der Edith Maryon Kunstschule umfasst grundsätzlich auch die Freiheit, selbst über die Verwendung der ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie über die Aufnahme oder den Ausschluss von Kollegiumsmitgliedern zu entscheiden. Der Vereinsvorstand ist aber laufend über die Mittelverwendung im Schulbetrieb sowie jeweils im Voraus über die Aufnahme neuer Kollegiumsmitglieder zu unterrichten; er hat auch hinsichtlich dieser Entscheidungen ein Vetorecht, für dessen Ausübung die Bestimmungen aus vorstehend Absatz 2 entsprechende Anwendung finden.

§ 8 Schlussbestimmung

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. Juni 2011 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der in der Mitgliederversammlung vom 20.3.2002 und 29.10.2010 beschlossenen Vereinssatzung.